



Bauordnung in Kleingärten der Mitglieder des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera

Beschluss des Vorstandes vom 01.08.2024

Auf der Grundlage der Thüringer Bauordnung 2004 wurde ab 01.05.2004 von der Stadtverwaltung Gera dem Verband der Gartenfreunde e.V. Gera (VGG) das Recht zur Erteilung von Bauzustimmungen für Bauwerke in Kleingärten der Gartenanlagen des VGG übertragen.

Das bedeutet, dass Bauzustimmungen für Gartenlauben und andere Bauwerke vom Vorstand des VGG erteilt werden. Vorher werden die Bauunterlagen durch die Baukommission des VGG geprüft.

Mit dieser Maßnahme wird das Verfahren zur Genehmigung von Bauanträgen vereinfacht. Gleichzeitig erhöht sich die Verantwortung der Vereinsvorstände hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

1. Grundlagen

- 1.1** Gemäß Bundeskleingartengesetz. § 3 ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.
- 1.2** Die zulässigen 24 m² dürfen bei Anbauten an die Gartenlaube, als Gesamtgröße von Laube und Anbau oder Überdachung, nicht überschritten werden.
- 1.3** Einzelstehende Bauwerke (außer Gewächshaus) sind im Kleingarten nicht gestattet.
- 1.4** Zweit- und Drittbauten im Kleingarten sind zu entfernen.
- 1.5** Wenn eine Gartenlaube neu erbaut wird, ist die vorhandene Gartenlaube abzubauen.
- 1.6** Gemäß Thüringer Bauordnung muss ein Grenzabstand der Bauwerke von 3,00 m eingehalten werden. Innerhalb der Kleingartenanlage kann er bei Zustimmung der beteiligten Nachbarn, bis auf 1,00 m verringert werden.
- 1.7** Bei allen Baumaßnahmen ist die Kleingartenordnung einzuhalten.



2. Zustimmungsverfahren

- 2.1** Der bauwillige Kleingärtner informiert seinen Vereinsvorstand über seine Bauabsicht.
- 2.2** Die Antragsformulare zur Erlangung einer Bauzustimmung für den Neubau einer zustimmungspflichtigen Baulichkeit können vom Bauwilligen persönlich (Dabei erhalten die Gartenfreunde alle notwendigen Informationen zur Antragstellung und zu möglichen bautechnischen Fragen) bei der Baukommission des VGG abgeholt oder von der Internetseite des VGG heruntergeladen werden.
- 2.3** Für Bauten, die gemäß Bundeskleingartengesetz nach 1990 errichtet wurden und deren Baugenehmigung nicht mehr vorhanden ist, kann eine nachträgliche Bauzustimmung beantragt werden.
- 2.4** Der Antrag auf Bauzustimmung ist nach Ausfüllen durch den bauwilligen Kleingärtner dem Vorstand seines Vereins zur Prüfung vorzulegen und vom Vorsitzenden des Vereins bestätigen zu lassen.

Die Bauordnung des Vereins darf der Bauordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. nicht widersprechen. Eigens erstellte Formulare des Vereins zur Antragstellung sind ungültig.

- 2.5** Der Antrag ist anschließend bei der Baukommission des VGG in dreifacher Ausfertigung unter Vorlage folgender Unterlagen einzureichen:
- Antragsformular des VGG
 - Plan der Anlage (Parzellierungsplan) mit Kennzeichnung des betreffenden Gartens
 - Plan des Kleingartens mit vorgesehenem Standort des geplanten Bauwerkes und Größenangaben sowie Angabe der Grenzabstände zu den Nachbargärten bzw. Fremdgrundstücken
 - Zeichnungen zum geplanten Bauwerk, wie Grundriss mit Bemaßung. Ansichten. Dachgestaltung: bei Fertigteilbauten genügt eine Kopie des Prospektes
- 2.7** Die Bauzustimmung erlischt wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung mit dem Bau begonnen wurde.



3. Zustimmungspflicht

Zustimmungspflicht besteht für:

- Neubauten
- Neuaufbauten nach Abriss
- Anbauten
- angebaute Überdachungen von Freisitzen
- Bauwerke zur Bienenhaltung
- Kleingewächshäuser
- Partyzelte
- Badebecken
- Biotope bzw. Teiche
- gemauerte Grills mit Flammenschutz
- Stützmauern
- Sicht- bzw. Windschutzwände
- Spielhäuser, Baumhäuser und Trampoline
- unterirdische Zisternen

4. Zustimmungsträger

4.1 Der Vorstand des VGG erteilt die Bauzustimmung zu:

- Neubauten
- Neuaufbauten nach Abriss
- Anbauten wie Geräteschuppen, Überdachungen u.a.
- Bauwerke zur Bienenhaltung
- unterirdischen Zisternen

4.2 Der Vorstand des Vereins erteilt die Bauzustimmung für

- Kleingewächshäuser
- Badebecken
- Partyzelte
- Sicht- bzw. Windschutzwände
- Spielhäuser, Baumhäuser, Trampoline
- Biotope bzw. Teiche
- Grills mit Flammenschutz
- Stützmauern

unter Berücksichtigung der Anlage I zur Bauordnung und der gesetzlichen Bestimmungen.



5. Kontrollmaßnahmen

Der Vorstand des Vereins überprüft die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme entsprechend der Bauzustimmung einschl. erteilter Auflagen.

Die Kontrolle erfolgt in zwei Schritten:

- mit Beginn der Fundamentarbeiten
- mit der Rohbau- und Fertigstellung

Im Auftrag des Vorstandes des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera führt die Baukommission des VGG Kontrollen zu einzelnen Bauvorhaben durch.

Gera, 01.08.2024

Für den Verband der Gartenfreunde e. V. Gera
Sven Merkel
Vorstandsvorsitzender

Rolf Mechold
Vorsitzender der Baukommission



Anlage I zur Bauordnung des VGG

Zustimmungsfähige Baulichkeiten in Kleingärten des VGG:

- Gartenlauben gemäß § 3 des Bundeskleingartengesetzes bis max. 24 m² Grundfläche einschl. überdachtem Freisitz und einer Firsthöhe von 3,50 m.
- Anbauten an vorhandene Gartenlauben bis zu einer Gesamt- /Grundfläche von 24 m² als Gesamtbaukörper (z.B. Geräteschuppen, Terrassen- oder Eingangsüberdachung).
- Gewächshäuser bis zu einer Größe von 12 m² Grundfläche.
- Partyzelte bis max. 12 m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte in der Sommersaison. Über die Winterzeit ist die Überdachung abzubauen.
- Badebecken (transportabel) bis zu 3,60 m Durchmesser und max. 90 cm Wandhöhe: sie dürfen nicht mit dem Boden verbunden sein und keine betonierte Grundfläche haben.
- Biotope bzw. Teiche bis zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich.
- Grills bis zu einer Grundfläche von 100 x 80 cm und einer Maximalhöhe von 2,50 m. mit Flammenschutz.
- Stützmauern, die statisch erforderlich und für die Geländesituation notwendig sind.
- Sicht- bzw. Windschutzwände innerhalb der Kleingartenanlage bis 3,60 m Länge. Zu Verkehrsflächen und anderen Fremdgrundstücken kann, nach Überprüfung, die Sichtschutzwand in der Gesamtlänge der Außengrenze des Gartens errichtet werden.
- Spielhäuser bis zu einer Größe von 2,00 m x 1,50 m.
- Baumhäuser bis zu einer Größe von 1,20 m x 1,00 m. Wenn der Aufbau auf einem Baumstubben bzw. höher abgesägtem Baum erfolgt, ist nach Entfernung des Baumhauses der Baumstubben bzw. der Baum zu roden.
- Trampoline bis zu einem Durchmesser von 2,50 m und einem Grenzabstand von 2,00 m

Badebecken, Spielhäuser, Baumhäuser und Trampoline sind nur genehmigungsfähig wenn die kleingärtnerische Nutzung gewährleistet ist. Für sämtliche Spielgeräte ist eine schriftliche Zustimmung der direkt angrenzenden Nachbarn einzuholen. Diese Zustimmung ist auch bei Unterschreitung des Grenzabstands notwendig.



Nicht genehmigungsfähige Bauten in Kleingärten des VGG:

- Zweigeschossige Bauten
- Zweitbauwerke (einzelnstehend)
- Anbauten auf eine Gesamtgrundfläche über 24 m²
- Bauwerke zur Tierhaltung (außer Bienenhäuser)
- Ortsfeste Swimmingpools
- PKW-Stellplätze im Garten
- Baulichkeiten außerhalb der Parzelle
- Statisch nicht erforderliche Stützmauern, Ummauerung von Sitz und Liegeflächen und andere Brüstungsmauern